

nahme des freilich oft eintretenden Falles, daß Toleratus darum angegangen wird, oder daß derselbe es ohne Gefahr für seinen guten Namen nicht unterlassen kann, liegt kein Entschuldigungsgrund vor; noch weniger ist für Vitandus eine von der Kirche anerkannte Nothwendigkeit solcher Verrichtungen unter den gegebenen Umständen anzunehmen. Es machen sich mithin beide mit Ausnahme des Einen erwähnten Falles für Irregularität schuldig.

Daselbe gilt von der Feier der Messe und der Auspendung der Sacramente; denn auch die Ertheilung des Bußsacramentes ist nicht minder Ausübung des ordo, als der Jurisdiction, und zwar so, daß beide zusammen eine und dieselbe Handlung sind.

Nur muß hinsichtlich der Sacramente noch bemerkt werden, daß, wenn es sich um Sterbende handelt, nicht bloß Toleratus, sondern auch Vitandus, in Ermanglung eines andern Priesters, das Bußsacrament spenden kann. Im Falle des Zweifels, ob der Sterbende daselbe gültig empfangen habe, kann er ihm auch die Communion oder die letzte Delung geben. Ja selbst außer diesem Falle gilt die Erlaubtheit der Spendung eines dieser beiden Sacramente noch als wahrscheinlich.¹⁾

Wie wir oben andeuteten, reden wir, wenn wir das Wort „Erlaubtheit der priesterlichen Verrichtungen“ anwenden, nur mit Beziehung auf die Irregularität, der die Betreffenden anheimfallen, nicht aber von einer anderen moralischen Schuld oder der Ungültigkeit dieser Verrichtungen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Vollmacht von der Censur zu absolviren, verschieden ist von der, hinsichtlich der Irregularität zu dispensiren. Wird mithin erstere gegeben, so muß auch dieser letzteren Erwähnung gethan werden; hat dann Jemand beide Vollmachten, so muß er, wenn er davon Gebrauch macht, die Intention haben, auch von der Irregularität zu dispensiren. Beim Bittgesuch um die Dispens von der Irregularität ist anzugeben, ob der Betreffende nicht etwa außer der Excommunication noch einer anderen Censur, z. B. der Suspension, verfallen war, als er den ordo ausübte. Gerathen ist es auch, falls er in eine und dieselbe Censur, etwa in die Excommunication, öfters verfallen war, wenigstens anzugeben, daß er bei Ausübung des ordo mehrmals dieser Censur verfallen war.²⁾

Freinberg bei Linz.

P. Franz Hochegger S. J.

II. (Geht Unkenntniß der Reservation von Seite des Pönitenten diese selbst auf?) „Cajus beichtet in einer Diöcese, in welcher injectio manuum in proprios parentes dem

¹⁾ Gury, Comp. edit. Ratisb. V. II. 960. not. — ²⁾ Gury Comp. ed. cit. II. 1034.

Bischofe reservirt ist, einem Beichtvater, welcher für Reservatfälle keine Vollmachten hat, er habe seinem Vater, mit welchem er in Streit gerathen, einen Schlag versezt. Der Beichtvater erklärt ihm, ihn nicht absolviren zu können. Cajus antwortet darauf, er habe nicht gewußt, daß dies eine so große und dem Bischofe vorbehaltene Sünde sei. Auf dieses hin absolvirt ihn der Beichtvater, weil er die Ansicht hat, die Reservation trete nicht ein, wenn sie dem Sünder nicht bekannt ist. Kann diese Praxis gerechtfertigt werden?"

Antwort. Es ist vor Allem klar zu stellen, was Reservation ihrem Wesen und Endzwecke nach ist. Nach der gewöhnlichen Anschauung der Theologen ist sie Einschränkung der beichtväterlichen Jurisdiction, um für das Seelenheil der Pönitenten wirksamer zu sorgen. Derartige Sorgfalt wird aber in gleichem Grade erforderlich sein, wenn der Pönitent die Reservation nicht kennt, als wenn sie ihm bekannt ist. Daher ist auch die gewöhnliche Ansicht der Auctoren, Unkenntniß der Reservation von Seite des Pönitenten sei von keinem Einflusse auf dieselbe, und nicht ein Auctor lehrt vor Ende des 16. Jahrhunderts anders. Stellt man dagegen die Reservation auf gleiche Linie mit den geistlichen Strafen, wie es um diese Zeit zuerst Jacob de Grassi gethan, so wird allerdings folgerichtig darauf anzuwenden sein, was von diesen gilt, nämlich, sie könne Jenen gegenüber, welche von ihr nichts wissen, keine Anwendung finden. Dies müssen in gleicher Weise Theologen annehmen, welche die Reservation nicht einfach als Strafe ansehen, sondern als „*poena medicinalis*“, deren Zweck aber nur in der Abschreckung von der Sünde finden. Denn dieser Zweck wäre bei Unkenntniß der Reservation ganz unerreichbar.

Es fragt sich nun, welche dieser Meinungen die richtige und praktisch anwendbare sei. Die erstere nennt der hl. Alphons (VI. 581) die *sententia communis*, und für sie entscheidet er sich ausdrücklich; „*tertia sententia vero communior, cui subscribo, universe negat posse absolvi ignorantis reservationem, et hanc tenent Sanchez, cum aliis communissime.*“ Einen entscheidenden Beweis dafür, daß die Kirche bei den Reservationen nicht eine Strafe der Pönitenten intendire, sondern nur von der Absicht geleitet werde, Sündern, welche zu ihrer Besserung wirksamerer Mittel bedürfen, dieselben in Zuweisung an höhere Auctorität und erfahreneren Richter zu bieten, findet er in den Worten des Tridentinum Sess. XIV. c. 7: *magnopere ad christiani populi disciplinam pertinere ss. Patribus nostris visum est, ut atrociora quaedam crimina non a quibusvis, sed a summis duntaxat sacerdotibus absolverentur.* Diese Absicht heilsamer Einwirkung auf Seelen, welche mit schweren Verbrechen belastet sind, kann nicht damit erreicht werden, „*ut fideles a culpis gravioribus abster-*

reantur“, wozu freilich die Kenntniß der Reservation unbedingt nöthig wäre, sondern, fährt der hl. Liguori unter Bezug auf Fagnani in. c. „Omnis“ de poenit. et rem. n. 90 fort: „Finis reservationis est etiam, ut recipiant a superioribus poenitentias et monita ac remedia opportuniora, quae nonnisi a prudentioribus applicari expedit“, und schließt mit der Folgerung: „ergo cum in ignorantibus non cesset adaequate finis reservationis, reservatio non cessat.“ Ferner sagt das Tridentinum geradezu ohne alle Unterscheidung „sacerdotes nihil posse in casibus reservatis.“

Die andere Ansicht referirt der hl. Lehrer, und bemerkt, Lugo, die Salmanticenser, Elbel, Gobat, Sporer, Mazzota und einige Andere haben sie für probabel gehalten. Allein auch diese Auctoren sprechen sich nicht allgemein dahin aus, Unkenntniß mache die Reservation unanwendbar, sondern nur unter der Voraussetzung, daß der reservirende höhere Obere ausdrücklich damit eine Bestrafung des Schuldigen beabsichtigt und es sich also um eine reservatio poenalis handelt. Im Falle er kein Strafgesetz habe geben wollen, sondern nur ein Disciplinargesetz, und die Reservation mithin nur medicinalen Character habe (reserv. medicinalis), entscheiden auch sie sich der Mehrzahl nach dafür, Unkenntniß sei von keinem Einflusse auf Anwendbarkeit des Gesetzes. Sie geben überdies zu, daß das primäre Motiv der Reservation nicht Strafe sei, sondern Sorge für wirksame Besserung des Schuldigen, vgl. z. B. Lugo disp. 20, n. 9—11 et n. 86. Man wird daher nicht läugnen können, daß die Reservationen immer die Präsumption für sich haben, sie seien Gegenstand eines Disciplinar- und nicht eines Strafgesetzes, und treten eben deshalb ohne Rücksicht auf Kenntniß oder Unkenntniß von Seite des Sünders in Wirksamkeit. Sporer (de poenit. n. 735), welcher die Nichtanwendbarkeit der Reservation auf Unwissende vertheidigt, sagt selbst: Quoad casus mere reservatos in cautelam et ad rectam gubernationem, fateor, videtur repugnare iudicium Superiorum Ecclesiasticorum Regularium praximque communem Confessoriorum, qui sciunt, passim ignorari a poenitentibus, hoc vel illud peccatum esse reservatum, tamen perinde cum ipsis procedunt, ac si nossent reservationem, ut bene observat Gobat. Als Gegenstand eines Strafgesetzes könnten sie nur dann gelten, wenn der Gesetzgeber dies in unzweideutiger Weise als seine Willensmeinung erklärt hätte. Man darf aber wohl mit Sicherheit annehmen, daß wenigstens den Bischöfen bei ihren reservationes ab homine in gegenwärtiger Zeit eine solche Willensmeinung ferne liegt. In Ansehung der bischöflichen Reservate, welche nur die Absolution von Sünden, nicht von Censuren, betreffen, kann der Ansicht „ignorantia invincibilis excusat a reservatione“ in

ihrer Allgemeinheit ohne die obige Einschränkung keine weder innere noch äußere Probabilität zugesprochen werden, und darf ihr daher in der Praxis keine Folge gegeben werden. Der hl. Alphons spricht sich, nachdem er an oben citirter Stelle die Anschauung einiger älterer Auctoren referirt hatte, jene Ansicht sei probabel, in seinen Quaestt. reformatis n. 83 ganz entschieden dagegen aus: „hic eam (sent.) reprobamus.“ Es hat auch seit dem hl. Alphons Liguori bis in die neueste Zeit kein Auctor von einiger Bedeutung mehr sich zu derselben bekannt. Erst P. Ballerini vertheidigt sie in seinen Notis zu Gury II., n. 571, wodurch Anlaß gegeben war zu ausführlichen Erörterungen zwischen ihm und den Verfassern der „Vindiciae Alphonsianae“, welche die gewöhnliche Meinung vertheidigen. Ballerini steht auch mit seiner Ansicht ziemlich allein da, und es läßt sich kaum rechtfertigen, gegenüber der *sententia communior*, immo *communissima*“ und der Intention aller eine Reservation statuirenden Hierarchen in der Praxis ihm zu folgen. P. Lehmkuhl (II. n. 407), welcher gewiß Ballerini große wissenschaftliche Auctorität zuerkennt, kann ihm in dieser Frage auch nicht beistimmen. In unserm zur Lösung vorgelegten Falle hat daher der Beichtvater entschieden unrichtig sich resolvirt, vorausgesetzt, daß Cajus in einer zur Todssünde zurechenbaren Weise den Vater geschlagen hat.

Es gibt nur zwei Classen von Reservatfällen; — die eine hat zum Objecte Absolution von Sünden, die andere Absolution von Censuren. Was oben erörtert wurde, hat seine unzweifelhafte Geltung in Ansehung der ersten Classe. Aber hat Unkenntniß der Reservation nicht etwa Einfluß auf Geltendmachung der Reservate zweiter Classe? Sicher ist, daß eine Censur nicht incurrirt wird ohne Kenntniß, daß die Kirche die dadurch gestrafte Sünde verboten und die Uebertretung des Verbotes mit einer geistlichen Strafe belegt hat. Und tritt die Censur selbst nicht ein, so ist auch von einer Reservation derselben selbstverständlich keine Rede mehr. In allen Fällen aber, in welchen die Censur gekannt und daher incurrirt wird, tritt auch die gesetzlich ausgesprochene Reservation derselben in Kraft, gleichviel, ob diese dem von der Strafe Betroffenen bekannt war oder nicht. Wenn Bischöfe sich ab homine Absolution von Sünden reserviren, und dieselben zugleich mit *censura latae sententiae* belegen, so steht immer die Präsumption dafür, daß auch in Fällen, in welchen letztere wegen Unkenntniß des Strafgesetzes nicht incurrirt wird, doch die Sünde an sich noch dem Forum des Bischofs reservirt bleibt.

Gichstätt.

Domcapitular Dr. Bruner.

III. (Seelsorgliche Behandlung eines Musikers, der bei allen Freitänzen mitwirkt.) Arion, ein Musiker, sucht und findet seinen Erwerb zum guten Theil dadurch, daß er an